

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/168/2014/II-30</b>
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Stadtrat	öffentlich	09.07.2014				

### Titel:

Bestellung eines/er Vertreters/in der Beschäftigten und dessen/deren Stellvertreters/in für den Betriebsausschuss des EB DeKiTa

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt aufgrund der Vorschlagsliste des Personalrates des Eigenbetriebes DeKiTa

- Frau Silvia Fiedler als Vertreterin der Beschäftigten für den Betriebsausschuss

und

- Frau Andrea Zeugner als Stellvertreterin.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld	Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

**Zusammenfassung/ Fazit:**

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin und Beigeordnete  
für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Vorsitzender des Stadtrates

1. Stellvertreter

2. Stellvertreter

**Anlage 1:**

Nach § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb DeKiTa gehört dem Betriebsausschuss eine bei dem Eigenbetrieb beschäftigte Person an, die vom Stadtrat bestellt wird. Gleichzeitig wird auch eine Vertretung bestellt.

Die Bestellung erfolgt aufgrund einer Vorschlagsliste, die von der Personalvertretung des Eigenbetriebes vorgelegt wird. Eine Ergänzung durch den Stadtrat ist möglich.

Kommt eine Einigung über die Bestellung nicht zustande, erfolgt die Auswahl nach dem Zugriffsverfahren (§ 47 des Kommunalverfassungsgesetzes) durch die stärkste Fraktion mit anschließender Bestellung durch den Stadtrat. Gleiches gilt für den gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssatzung zu bestellenden Vertreter.

Der Personalrat hat eine Vorschlagsliste eingereicht (Anlage 2). Danach sollen die oben Genannten wie vorbezeichnet bestellt werden.

Dem Wunsch des Personalrates sollte Rechnung getragen werden.

Anlage 2 – Vorschlagsliste